

**Satzung zur Änderung der Satzungen
für die Kindertageseinrichtung St. Johannes
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch
Vom 2. Februar 2024**

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl.S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a.d.Aisch (Kindertageseinrichtungssatzung Johannes –KitaJS) vom 22. September 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „In den Kindertageseinrichtungen befinden sich mindestens zwei der unter Buchstabe a – c benannten Bereiche:“

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Im Falle einer vorübergehenden Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren uneingeschränkt bestehen.“

3. § 6 Abs. 2 wird „Absatzes 4“ durch „Absatzes 5“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, erfolgt die Auswahl entsprechend den folgenden Regeln. Sie werden auch bei einem Wechsel innerhalb der Bereiche angewendet.

1. Die Vergabe der Plätze im Bereich Krippe erfolgt für Kinder, die keinen Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) haben, nachrangig zur Platzvergabe an Kinder mit Rechtsanspruch.

2. Die Vergabe von Plätzen im Bereich Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze nach folgender Priorisierung:

Satzung zur Änderung der Satzungen für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a. d. Aisch



- a) Das Kind wird im nächsten Betriebsjahr schulpflichtig.
- b) Das Kind vollendet spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das dritte Lebensjahr und besucht bereits einen anderen Bereich der Einrichtung.
- c) Ältere Kinder erhalten vorrangig zu den jüngeren Kindern einen Platz. Bei gleichaltrigen Kindern werden die priorisiert, die bereits einen anderen Bereich der Einrichtung besuchen. Die Altersbetrachtung erfolgt nach Geburtsmonat.

3. Die Vergabe von Plätzen im Bereich Hort erfolgt vorrangig an Kinder, die im Stadtgebiet Höchststadt a.d.Aisch und im Ortsteil Schweinbach wohnen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgender Priorisierung:

- a) An ältere Kinder wird nachrangig zu jüngeren Kindern ein Platz vergeben.
- b) Das Kind hat bereits einen anderen Bereich der jeweiligen Einrichtung besucht.

Sind die Platzkapazitäten in den jeweiligen Bereichen noch nicht ausgeschöpft, erfolgt die weitere Platzvergabe nach folgenden Kriterien:

- a) Ein Geschwisterkind besucht oder mehrere Geschwisterkinder besuchen bereits bei Antragstellung und im kommenden Betriebsjahr die Einrichtung.
- b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind/ist. Eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit werden einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.“

5. § 6 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „für den jeweiligen Bereich.“

6. In § 6 Abs. 7 wird „Absatzes 4“ durch „Absatzes 5“ ersetzt.

7. § 11 wird folgender neuer Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Mindestbuchungszeit gilt nicht für Kinder im Bereich des Horts, die eine dritte oder höhere Klasse besuchen.“

§ 2

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a.d.Aisch (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung Johannes – KitaJGebS) vom 29. Juli 2021 zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung St. Johannes der Stadt Höchststadt a.d.Aisch vom 8. Mai 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird Buchstabe a eingefügt:

„a) von zwei bis drei Stunden 100 Euro“

**Satzung zur Änderung der
Satzungen für die Kindertageseinrichtung St. Johannes
der Stadt Höchststadt a. d. Aisch**



2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe g wird gestrichen.

3. Die bisherigen Buchstaben a) bis g) werden zu b) bis g).

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. September 2023 in Kraft.

Höchststadt a.d.Aisch, 2. Februar 2024
Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Brehm
Erster Bürgermeister